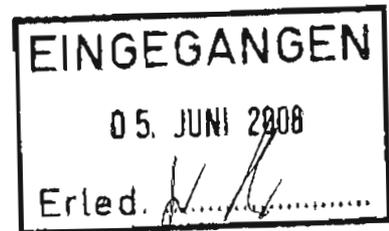


- Begl. Abschrift -

Landgericht Berlin



Geschäftszeichen  
WiL 12/07  
WiV 66/03

### Beschluss

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

den Wirtschaftsprüfer

berufsansässig

Verteidiger:

hier nur Betroffener:

ehrenamtlicher Richter Wirtschaftsprüfer

wird nach Anhörung der Vertreterin der Landeskasse gemäß §§ 2, 4 JVEG - auch zur grundsätzlichen Klarstellung von Fragen der Erstattungsansprüche von ehrenamtlichen Richtern der Wirtschaftsprüfer-Berufsgerichtsbarkeit - die dem ehrenamtlichen Richter für die Teilnahme an der Hauptverhandlung am 11. 4. 2008 zu leistende Entschädigung wie folgt auf insgesamt Euro) richterlich festgesetzt:

1. Reisekosten, § 5 JVEG: Euro  
(durch Belege nachgewiesene Kosten der Bahn-Anreise 2. Klasse nebst Reservierungsgebühren zum Sitzungstag von nach Berlin)
2. Entschädigung für Zeitversäumnis, § 16 JVEG: 37,50 Euro  
(7,5 Stunden à 5,00 Euro unter Berücksichtigung von Sitzungsbeginn – 10.30 Uhr – und Sitzungsende – 11.50 Uhr -, des ICE-Fahrplans

██████████ am 11. 4. 2008 sowie geschätzter An- und Abfahrt zum Bahnhof von je rund ½ Stunde)

3. Verdienstausschlag, § 18 JVEG: 150,00 Euro

(für insgesamt 7,5 Stunden – s. o. 1 – ist neben der Entschädigung für Zeitversäumnis den Richtern der Berufsgerichtsbarkeit der Verdienstausschlag auch ohne besonderen Nachweis der Selbständigkeit oder Ausfallbescheinigung zu entrichten, weil gemäß § 76 Abs. 1 WPO zum ehrenamtlichen Richter nur berufen werden kann, der in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden kann. Dies können gem. § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO i. V. m. der Wahlordnung für den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nur dem Beruf angehörende, also aktive Wirtschaftsprüfer sein.

Im Übrigen ist auf Grund der langjährigen Erfahrungen des Vorsitzenden dieses deutschlandweit auf Berlin konzentrierten Spruchkörpers mit dem Berufsstand gerichtsbekannt, dass die Einkommens- und Verdienstniveau der Wirtschaftsprüfer die in § 18 JVEG enthaltenen Höchstsätze in aller Regel massiv überschreitet. Einem gesonderten Nachweises zur Glaubhaftmachung eines entsprechenden Verdienstausschlages eines Wirtschaftsprüfers als ehrenamtlicher Richter dahin gehend, dass sein Verdienstausschlag 20 Euro pro Stunde überschreitet, bedarf es deshalb ohne besondere Anhaltspunkte, die hier nicht ersichtlich sind, nicht. Dies gilt gleichermaßen für angestellte oder selbständige Wirtschaftsprüfer.)

Berlin, den 27. Mai 2008  
Kammer für Wirtschaftsprüfersachen  
Der Vorsitzende als Einzelrichter  
Dr. P i c k e l  
Präsident des Landgerichts

Beglaubigt

  
Justizangestellte

